

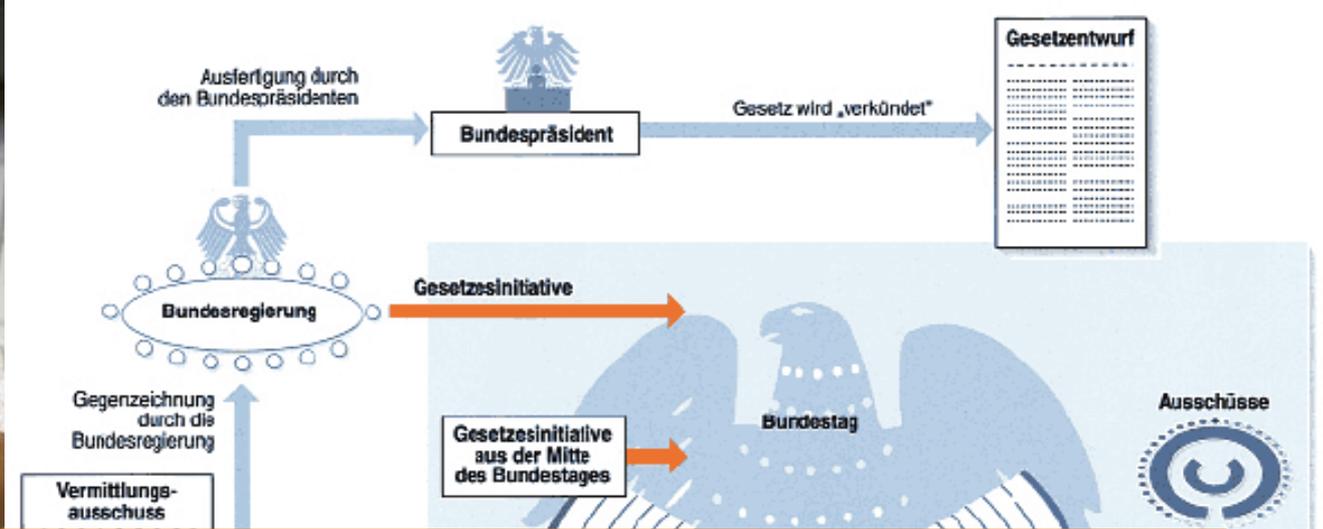
Rahmenbedingungen der Hilfsmittelversorgung



HARTMANN
RECHTSANWÄLTE

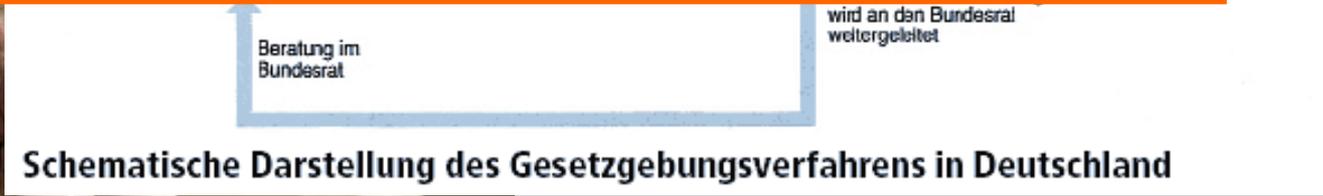


rehacare 10.10.2012



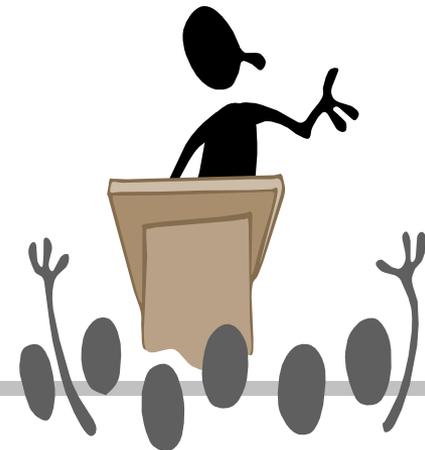
***„Wenn Sie Gesetze und Würste mögen,
dann sollten Sie niemals bei der Herstellung von
beiden zuschauen.“***

Otto von Bismarck, 1815-1898, Deutscher Staatsmann



Schematische Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland

- **Der Hilfsmittelanspruch**
 - **Wer darf versorgen? - Wahlrecht unter den Leistungserbringern**
 - **Voraussetzungen des Anspruch**
 - **Was ist ein Hilfsmittel**
 - **Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens**
 - **Erforderlich im Einzelfall zur Krankenbehandlung oder zum Behinderungsausgleich**
 - **Bedeutung**
 - **der Hilfsmittelrichtlinien**
 - **des Hilfsmittelverzeichnis**





HARTMANN
RECHTSANWÄLTE

**Wer kann zu lasten der
GKV versorgen?
Wahlrecht des Patienten**

- 6) Die Versicherten können alle Leistungserbringer in Anspruch nehmen, die Vertragspartner ihrer Krankenkasse
- sind.
- (7) Die Krankenkasse übernimmt die jeweils vertraglich vereinbarten Preise.

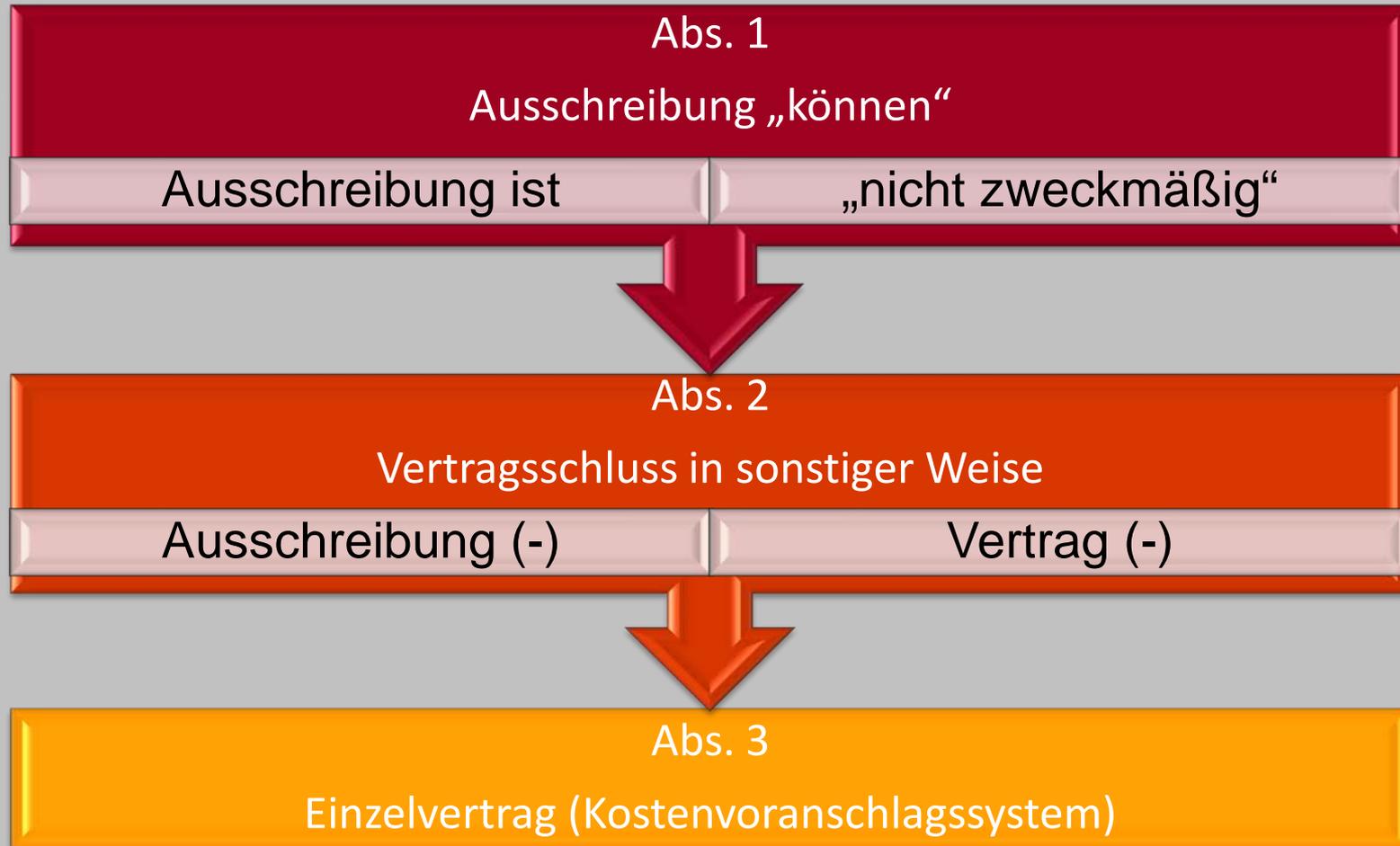
Hilfsmittelanspruch des Versicherten

§ 33 Abs. 6 und 7 SGB V

- Die Versicherten können alle Leistungserbringer in Anspruch nehmen, die Vertragspartner ihrer Krankenkasse sind.
- Die Krankenkasse übernimmt die jeweils vertraglich vereinbarten Preise.



Wer sind die Vertragspartner? § 127 SGB V





HARTMANN
RECHTSANWÄLTE

Der Hilfsmittelanspruch im Einzelnen

§ 33 Abs.1 Satz 1 SGB V

Versicherte haben **Anspruch** auf Versorgung mit **Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln**, die im **Einzelfall** erforderlich sind, um den Erfolg der **Krankenbehandlung** zu sichern, einer **drohenden Behinderung vorzubeugen** oder eine **Behinderung auszugleichen**, **soweit** die Hilfsmittel nicht als **allgemeine Gebrauchsgegenstände** des täglichen Lebens anzusehen sind...



Leistungspflicht der Krankenkasse



HARTMANN
RECHTSANWÄLTE

Voraussetzungen :

1. Hilfsmittel
2. kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens
3. im Einzelfall erforderlich zur Krankenbehandlung oder zum Behinderungsausgleich



Was ist ein Hilfsmittel?

Hilfsmittelbegriff

- § 31 SGB IX definiert Hilfsmittel als solche Gegenstände, die von den Leistungsempfängern **getragen** oder **mitgeführt** oder bei einem Wohnungswechsel **mitgenommen** werden können
- Danach sind lediglich **fest eingebaute Inventarbestandteile** einer Wohnung oder auch einer Praxis keine Hilfsmittel

Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens?



HARTMANN
RECHTSANWÄLTE



**„ ...soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine
Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens
anzusehen sind...“**

Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens

- Gegenstände, die allgemein von Gesunden und Nichtbehinderten im täglichen Leben verwandt werden;
- sobald ein Produkt für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt und hergestellt wurde und ausschließlich oder überwiegend von diesem Personenkreis benutzt wird, handelt es sich nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens.

Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens?



HARTMANN
RECHTSANWÄLTE

Autokindersitz?



Liegedreirad?



Im Einzelfall erforderlich

Im Einzelfall erforderlich,

- wenn **kein kostengünstigeres** und **zumindest gleich geeignetes** Hilfsmittel zur Krankenbehandlung oder zum Behinderungsausgleich zur Verfügung steht
- Pauschale Ablehnungen wie z.B.
„stehen grundsätzlich nicht in der Leistungspflicht“
sind daher problematisch

Im Einzelfall erforderlich

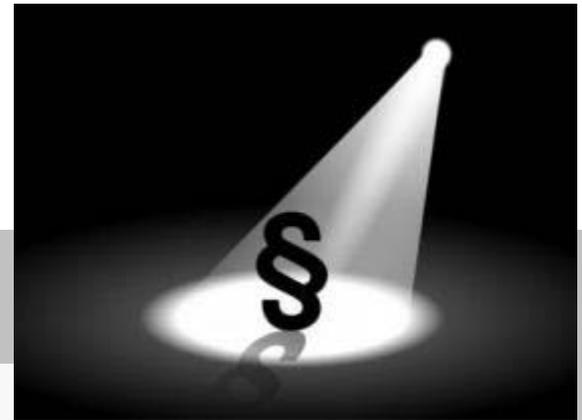


Grundlage der Erforderlichkeit im Einzelfall:

- **Arzt:** Entscheidung mit der Verordnung
Produktart (7 Steller)
- **Fachhandel:** Auswahl des Einzelprodukt
(10 Steller)

Aber: Arzt kann Einzelprodukt benennen, wenn es medizinisch erforderlich ist

Grundlagen der Verordnung: Hilfsmittelrichtlinien

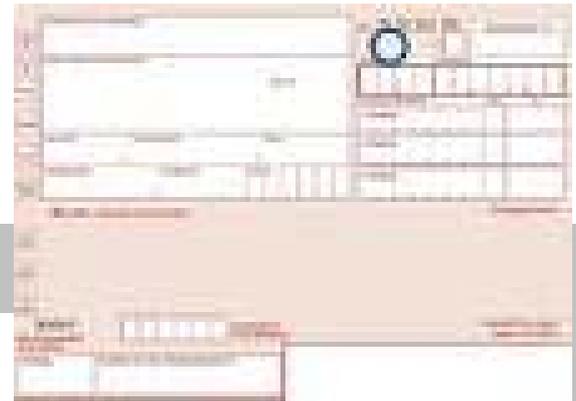


Die Hilfsmittelrichtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses

**in der Neufassung vom 16. Oktober 2008,
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2009, Nr. 61 S.
462, in Kraft getreten am 7. Februar 2009**

Geltung der Richtlinie



Die Richtlinie

- ist für die Versicherten, die Krankenkassen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen und Leistungserbringer **verbindlich**.
- Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen wirken auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie hin.

Grundsätze der Verordnung

- Durch die Verordnung soll
 - eine nach den Regeln der ärztlichen Kunst und
 - dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse
 - ausreichende,
 - zweckmäßige und
 - wirtschaftliche Versorgung
- mit Hilfsmitteln gewährleistet werden



Grundsätze der Verordnung

- Die Notwendigkeit für die Verordnung von Hilfsmitteln (konkrete Indikation) ergibt sich **nicht allein aus der Diagnose.**
- Vielmehr hat der verordnende Arzt eine **Gesamtbetrachtung** vorzunehmen.
- Dabei wird ausdrücklich in den Hilfsmittelrichtlinien auf die **ICF** hingewiesen!

Umweltfaktoren

Personenbezogene
Faktoren

Grundsätze der Verordnung

Ziel ist es,

- den Bedarf,
- die Fähigkeit zur Nutzung,
- die Prognose und
- das Versorgungsziel

einer Hilfsmittelversorgung auf der Grundlage **realistischer**, für den Versicherten **alltagsrelevanter Anforderungen** zu ermitteln. Dabei sind die **individuellen Kontextfaktoren** in Bezug auf Person und Umwelt als Voraussetzung für das angestrebte Behandlungsziel zu berücksichtigen.



Im Einzelfall erforderlich: zur Krankenbehandlung – zum Behinderungsausgleich

Hilfsmittel dient der Krankenbehandlung

- Qualität und Funktionstauglichkeit durch CE-Kennzeichen nachgewiesen
- Ggf. Nachweis des **therapeutischen Nutzens**

Hilfsmittel dient dem Behinderungsausgleich

- Qualität und Funktionstauglichkeit durch CE-Kennzeichen nachgewiesen
- Es muss sich um ein **Grundbedürfnis** handeln!

Unmittelbarer - mittelbarer Behinderungsausgleich

Unmittelbarer Behinderungsausgleich

- Gebot eines möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts.
- Die Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich zu unterstellen
- außer zwei gleichwertige, aber unterschiedlich teure Hilfsmittel stehen zur Wahl.

Mittelbarer Behinderungsausgleich

- Ausgleich der direkten und indirekten Folgen der Behinderung
- nur Basisausgleich
- Kein Ausgleich im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den Möglichkeiten eines gesunden Menschen

Unmittelbarer - mittelbarer Behinderungsausgleich

Unmittelbarer Behinderungsausgleich

- Gebrauchsvorteil reicht aus

Mittelbarer Behinderungsausgleich

- Damit ist nur die medizinische Rehabilitation umfasst
- Daher kommt es darauf an, ob die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder gemildert werden
- Voraussetzung allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen

Beispiele allgemeiner Grundbedürfnisse (mittelbarer Behinderungsausgleich)

Zu den allgemeinen Grundbedürfnissen gehören z.B.

- Nahrungsaufnahme und allgemeine Körperpflege,
- Schaffung eines körperlichen und geistigen Freiraums,
- Bei Kindern (bis ca. 15/16 Jahre)
 - Integration unter Gleichaltrigen
 - Schulpflicht
- Informationsbedürfnis in Form von Hören, Sehen und Lesen,
- Selbständiges Wohnen





HARTMANN
RECHTSANWÄLTE



Das Hilfsmittelverzeichnis

Probleme Hilfsmittelverzeichnis

Ablehnung unter Hinweis auf das Hilfsmittelverzeichnis, da die Hilfsmittel

- nicht gelistet seien oder
- eine negative Listung hätten oder
- der therapeutische Nutzen nicht nachgewiesen sei

**Welche Bedeutung hat
das**

Hilfsmittelverzeichnis?



Hilfsmittelverzeichnis

- Ständige Rechtsprechung des BSG seit 1996, dass das Hilfsmittelverzeichnis nur unverbindliche Auslegungshilfe für die Sozialgerichte und die Krankenkassen, aber nicht rechtsverbindlicher Positivkatalog ist (BSG Urt. v. 13.05.1996).
- Daher können auch die nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Produkte in der Leistungspflicht der GKV stehen.



Rechtsprechung Hilfsmittelverzeichnis



BSG vom 03.08.2006 „Vojta-Liege“ B3 KR 25/05 R

wiederholte Bestätigung, dass Hilfsmittelverzeichnis nur unverbindliche Auslegungshilfe:

„Danach haben die Spitzenverbände der Krankenkassen keine gesetzliche Ermächtigung erhalten, durch das Hilfsmittelverzeichnis ihre Leistungspflicht gegenüber den Versicherten im Sinne einer "Positivliste" abschließend festzulegen.“

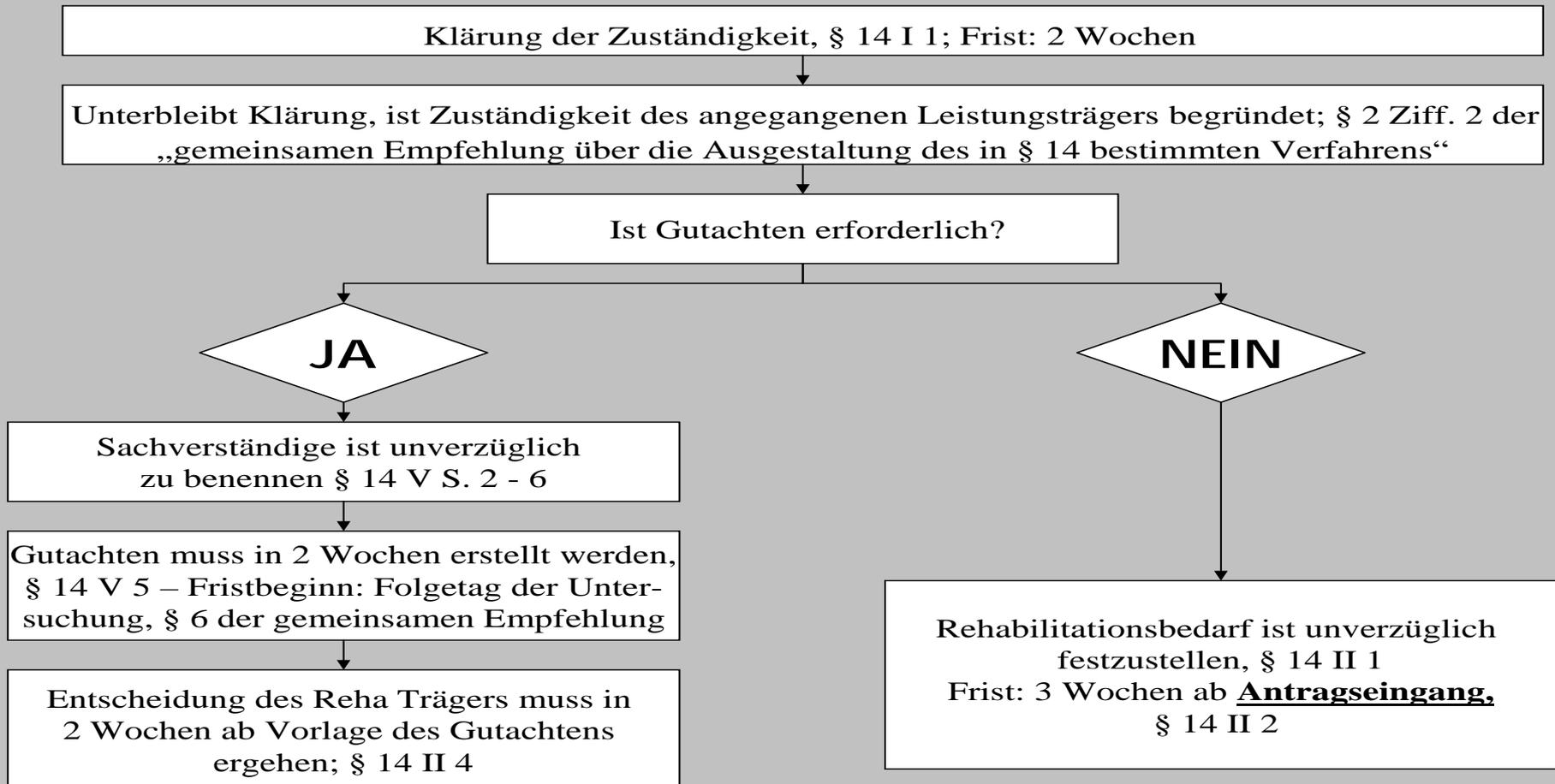


HARTMANN
RECHTSANWÄLTE

Zuständigkeiten und Bearbeitungsfristen

Das SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderteter Menschen

Gesamtüberblick





HARTMANN
RECHTSANWÄLTE*



HARTMANN
RECHTSANWÄLTE



ZU HAUSE GUT VERSORGT

E I N L E I T F A D E N

Rechtliche Grundlagen der nicht-ärztlichen
ambulanten Leistungen in der
Gesetzlichen Krankenversicherung

2. AUFLAGE

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



HARTMANN
RECHTSANWÄLTE

